

Auftrag zur Versorgung mit Ökostrom



Liefervertrag Privatkunden

Erstlaufzeit bis 30.06.2024

Ökostrom-Lieferung außerhalb der Grundversorgung

► Strom-Lieferungsvertrag zwischen (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name,
Vorname

Straße,
Hausnummer

PLZ,
Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum
(Angabe freiwillig)

Email-Adresse

Interner Vermerk
(durch QEO)

► Verbrauchsstelle (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße,
Hausnummer

Zählernummer

Kundennummer
(falls vorhanden)

Marktlotation

Messlokation

Abrechnung spätestens nach zwölf Monaten Belieferung

Vertragsbeginn
(durch QEO)

und der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich

WKZ
(durch QEO)

► Beginn der Stromlieferung bei:

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sind

☐ Anbieter-Wechsel

Ich möchte zum Stromanbieter Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG wechseln.

Bisheriger
Stromversorger

Bisherige Kunden-/Vertrags-
nummer (Angabe freiwillig)

☐ Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei.

Vertrags-
ende

Vorjahresverbrauch in kWh
(Angabe freiwillig)

► Beginn der Stromlieferung bei:

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sind

☐ Neueinzug

Ich möchte in Zukunft von der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG mit Strom versorgt werden (bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG vorliegen muss).

Einzugs-
termin

Anfangs-
zählerstand

Vormieter oder
Zählernummer (falls bekannt)

► Preise

Der Strompreis setzt sich aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist möglich, für den günstigeren Nachtstrom einen Doppeltarifzähler einbauen zu lassen. Dann gelten die Preise „Tag und Nacht“. Es handelt sich um einen Laufzeitvertrag mit Erstlaufzeit, er beinhaltet automatisch veränderliche Preisbestandteile. Die genaue Zusammensetzung entnehmen Sie bitte beigefügtem Preisblatt. Unser Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus § 3 der AGB. In den Bruttopreisen ist die geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.



Ihr Privatkundentarif Ökostrom

Derzeitiger Preisstand	netto	brutto
Verbrauchspreis	34,88 ct/kWh	41,51 ct/kWh
Grundpreis ET = Einfachtarif Tag	131,60 €/Jahr	156,60 €/Jahr
Verbrauchspreis Tag HT: von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	34,88 ct/kWh	41,51 ct/kWh
Verbrauchspreis Nacht NT: von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	31,84 ct/kWh	37,89 ct/kWh
Grundpreis Tag und Nacht DT = Doppeltarif Tag und Nacht	186,45 €/Jahr	221,88 €/Jahr
Mehrkosten moderne Messeinrichtung	4,31 €/Jahr	5,13 €/Jahr
Mehrkosten intelligentes Messsystem ¹ Verbrauch bis einschließlich 2.000 kWh/Jahr	6,83 €/Jahr	8,13 €/Jahr

¹nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes bei einem Messstellenbetrieb durch QEO Netz GmbH. Die Preise sind Staffelpreise und richten sich nach dem jährlichen Gesamtverbrauch. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.qeo-netz.de/strom/netznutzung. Sollte der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Kunden durch Dritte erfolgen, können sich die Preise ändern.

Meine Energie

kommt aus Offenbach

■ Datenschutz

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung kann auch auf unserer Website eingesehen und heruntergeladen werden.

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sowie die Sonderbedingungen gemäß dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und Änderung weiterer energierechtlichen Bestimmungen sind Gegenstand des Stromliefervertrages.

■ Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2024. Sofern das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das auf unbestimmte Zeit verlängerte Vertragsverhältnis kann sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages in Textform eine Vertragsbestätigung zu übersenden, aus der sich der Vertragsinhalt sowie der voraussichtliche Lieferbeginn ergibt.

■ Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

■ SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige widerruflich die Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG in Offenbach (Gläubiger-Identifikationsnummer DE05ZZZ00000187574), die von mir zu entrichtenden wiederkehrenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es greifen dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN (beginnend mit DE)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

■ Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich, E-Mail: kundenberatung@queichtal-energie-offenbach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

■ Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung!

Ich bin damit einverstanden, dass Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen



Digitale Kommunikation und Rechnungsstellung

Ich werde mich im Kundenportal registrieren. Ich bin damit einverstanden, dass eine Kommunikation über das Kundenportal erfolgt und mir die Jahresabrechnungen digital zur Verfügung gestellt werden. Sobald meine Rechnung im Portal zum Download bereitsteht, möchte ich hierüber über meine E-Mailadresse informiert werden. Rechnungen und Abrechnungsinformationen werden mir auf Wunsch einmal jährlich in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen und auf der ersten Seite des Vertrages die E-Mailadresse angeben.



Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung gegenüber Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an:

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG
Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach an der Queich

Telefon: 06348/6100037

Telefax: 06348/6100038

E-Mail: kundenberatung@queichtal-energie-offenbach.de

Die Ausübung meines Rechtes auf Widerruf hat keinen Einfluss auf mein Vertragsverhältnis mit Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.

■ Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des gesetzlichen Musterwiderrufsformulars sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.

Unterschrift
des Kunden

Ich nehme das Vertragsangebot von Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.)

Ort und Datum

Unterschrift
des Kunden

**Queichtal Energie
Offenbach GmbH & Co. KG**

Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach an der Queich

Telefon: 06348 61000-37

Telefax: 06348 61000-38



Persönlich haftende Gesellschafterin:
Queichtal Energie Verwaltung GmbH,
HRB 31053, vertreten durch Geschäftsführer Lothar Bibus

Bankverbindung:
Sparkasse Südliche Weinstraße
BIC SOLADES 1SUW
IBAN DE 68 5485 0010 1700 1743 92
Handelsregister Landau in der Pfalz HRA 30360
Ust-Id.-Nr. DE 281919868
StNr. 24/203/11011 (Finanzamt Landau)

www.queichtal-energie-offenbach.de

Auftrag zur Versorgung mit Ökostrom



Liefervertrag Privatkunden

Erstlaufzeit bis 30.06.2024
Ökostrom-Lieferung außerhalb der Grundversorgung

KOPIE
für Ihre Unterlagen

► Strom-Lieferungsvertrag zwischen (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name,
Vorname

Straße,
Hausnummer

PLZ,
Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum
(Angabe freiwillig)

Email-Adresse

Interner Vermerk
(durch QEO)

► Verbrauchsstelle (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße,
Hausnummer

Zählernummer

Kundennummer
(falls vorhanden)

Marktlotation

Messlokation

Abrechnung spätestens nach zwölf Monaten Belieferung

Vertragsbeginn
(durch QEO)

und der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich

WKZ
(durch QEO)

► Beginn der Stromlieferung bei:

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sind

☐ Anbieter-Wechsel

Ich möchte zum Stromanbieter Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG wechseln.

Bisheriger
Stromversorger

Bisherige Kunden-/Vertrags-
nummer (Angabe freiwillig)

☐ Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei.

Vertrags-
ende

Vorjahresverbrauch in kWh
(Angabe freiwillig)

► Beginn der Stromlieferung bei:

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sind

☐ Neueinzug

Ich möchte in Zukunft von der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG mit Strom versorgt werden (bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG vorliegen muss).

Einzugs-
termin

Anfangs-
zählerstand

Vormieter oder
Zählernummer (falls bekannt)

► Preise

Der Strompreis setzt sich aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist möglich, für den günstigeren Nachtstrom einen Doppeltarifzähler einbauen zu lassen. Dann gelten die Preise „Tag und Nacht“. Es handelt sich um einen Laufzeitvertrag mit Erstlaufzeit, er beinhaltet automatisch veränderliche Preisbestandteile. Die genaue Zusammensetzung entnehmen Sie bitte beigefügtem Preisblatt. Unser Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus § 3 der AGB. In den Bruttopreisen ist die geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

Ihr Privatkundentarif Ökostrom

Derzeitiger Preisstand	netto	brutto
Verbrauchspreis	34,88 ct/kWh	41,51 ct/kWh
Grundpreis ET = Einfachtarif Tag	131,60 €/Jahr	156,60 €/Jahr
Verbrauchspreis Tag HT = von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	34,88 ct/kWh	41,51 ct/kWh
Verbrauchspreis Nacht NT = von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	31,84 ct/kWh	37,89 ct/kWh
Grundpreis Tag und Nacht DT = Doppeltarif Tag und Nacht	186,45 €/Jahr	221,88 €/Jahr
Mehrkosten moderne Messeinrichtung	4,31 €/Jahr	5,13 €/Jahr
Mehrkosten intelligentes Messsystem ¹ Verbrauch bis einschließlich 2.000 kWh/Jahr	6,83 €/Jahr	8,13 €/Jahr

¹nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes bei einem Messstellenbetrieb durch QEO Netz GmbH. Die Preise sind Staffelpreise und richten sich nach dem jährlichen Gesamtverbrauch. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.qeo-netz.de/strom/netznutzung. Sollte der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Kunden durch Dritte erfolgen, können sich die Preise ändern.

Meine Energie
kommt aus Offenbach

■ Datenschutz

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung kann auch auf unserer Website eingesehen und heruntergeladen werden.

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG sowie die Sonderbedingungen gemäß dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und Änderung weiterer energierechtlichen Bestimmungen sind Gegenstand des Stromliefervertrages.

■ Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2024. Sofern das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das auf unbestimmte Zeit verlängerte Vertragsverhältnis kann sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages in Textform eine Vertragsbestätigung zu übersenden, aus der sich der Vertragsinhalt sowie der voraussichtliche Lieferbeginn ergibt.

■ Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

■ SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige widerruflich die Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG in Offenbach (Gläubiger-Identifikationsnummer DE05ZZZ00000187574), die von mir zu entrichtenden wiederkehrenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es greifen dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber
Geldinstitut
IBAN (beginnend mit DE)
BIC (8 oder 11 Stellen)
Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

■ Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich, E-Mail: kundenberatung@queichtal-energie-offenbach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

■ Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung!

Ich bin damit einverstanden, dass Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen



Digitale Kommunikation und Rechnungsstellung

Ich werde mich im Kundenportal registrieren. Ich bin damit einverstanden, dass eine Kommunikation über das Kundenportal erfolgt und mir die Jahresabrechnungen digital zur Verfügung gestellt werden. Sobald meine Rechnung im Portal zum Download bereitsteht, möchte ich hierüber über meine E-Mailadresse informiert werden. Rechnungen und Abrechnungsinformationen werden mir auf Wunsch einmal jährlich in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen und auf der ersten Seite des Vertrages die E-Mailadresse angeben.



Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung gegenüber Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an:

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG
Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach an der Queich

Telefon: 06348/6100037

Telefax: 06348/6100038

E-Mail: kundenberatung@queichtal-energie-offenbach.de

Die Ausübung meines Rechtes auf Widerruf hat keinen Einfluss auf mein Vertragsverhältnis mit Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.

■ Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des gesetzlichen Musterwiderrufsformulars sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.

Unterschrift
des Kunden



Ich nehme das Vertragsangebot von Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG.)

Ort und Datum

Unterschrift
des Kunden



Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG

Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach an der Queich

Telefon: 06348 61000-37

Telefax: 06348 61000-38



Persönlich haftende Gesellschafterin:
Queichtal Energie Verwaltung GmbH,
HRB 31053, vertreten durch Geschäftsführer Lothar Bibus

Bankverbindung:
Sparkasse Südliche Weinstraße
BIC SOLADES 1SUW
IBAN DE 68 5485 0010 1700 1743 92
Handelsregister Landau in der Pfalz HRA 30360
Ust-Id.-Nr. DE 281919868
StNr. 24/203/11011 (Finanzamt Landau)

www.queichtal-energie-offenbach.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG gültig für die private sowie gewerbliche Nutzung von elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung

Stand: 11/2022 (A04)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Ergänzenden Bedingungen hierzu sind Gegenstand des zwischen dem Kunden und Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG (QEO) geschlossenen Stromlieferungsvertrages (nachfolgend auch Versorgungsvertrag genannt). Für Haushaltskunden enthalten die AGB teilweise Sonderregelungen. Haushaltskunden sind Kunden, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 1 Ihr Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) an Haushaltskunden sowie sonstige Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch kaufen. Messstellenbetrieb und Messung sind von den vertraglichen Leistungen der QEO umfasst.

§ 2 Ihre Energiebedarfsdeckung – Erweiterung und Änderung von Verbrauchsgeräten

Für die Dauer des Versorgungsvertrages sind Sie verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgelundenen Elektrizitätsbedarf an der im Vertrag bezeichneten Verbrauchsstelle aus den Elektrizitätslieferungen der QEO zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind QEO mitzuteilen soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 3 Ihre Preise

(1) Ihr Gesamtpreis setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen und enthält die unter § 3 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 genannten Preisbestandteile:

(2) Den Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von § 3 Abs. 6 angepasst werden kann und die folgenden Kosten enthält: Die Vertriebskosten, die Energiekosten und die Energiebeschaffungskosten, nicht jedoch automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 4.

(3) Die nachfolgenden Preisbestandteile, die sich automatisch ändern:

(a) Die vom Netzbetreiber erhobenen und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärm-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der jeweils geltenden Höhe.
(b) Die vom Netzbetreiber erhobenen und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage) sowie nach § 18 Abs. 1a LaV (Umlage für abschaltbare Lasten) in der jeweils geltenden Höhe.

(c) Die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG in der jeweils geltenden Höhe.

(d) Die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz in der jeweils gültigen Höhe.

(e) Das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber festgelegten Höhe.

(f) Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Messentgelte), die QEO an den Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen hat.

(g) Die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe in der jeweiligen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz und gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(h) Zusätzliche Steuern, Abgaben oder Umlagen, mit denen Netznutzung, Beschaffung, Verteilung oder Verbrauch von elektrischer Energie, z. B. auf der Grundlage des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) oder auf anderer rechtlicher Grundlage, nach Vertragsschluss belegt werden sowie sonstige neue hoheitlich veranlasste allgemein verbindliche Belastungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Dies gilt nur so weit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens nicht bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren und soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen.

(4) Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, die zusätzlich auf den Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 sowie die automatisch veränderlichen Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 anfällt.

(5) Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. QEO wird den Kunden jedoch über derartige Änderungen spätestens mit Rechnungsstellung informieren.

(6) QEO ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch QEO sind ausschließlich Änderungen der in dem Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist QEO bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Steigerungen einer Kostenart z.B. der Energiekosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiekosten, sind von QEO die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. QEO wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Der Kunde ist gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch QEO gerichtlich überprüfen zu lassen.

(7) Über Preispassungen gemäß § 3 Abs. 6 muss QEO den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen in Textform unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass QEO hierfür gesondertes Entgelt verlangen darf. QEO ist verpflichtet, den Kunden in der Preispassungsmittelung hierauf hinzuweisen.

(8) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preispassung.

§ 4 Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zu Steuern, Abgaben und Umlagen können Sie beispielsweise der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de), der Internetseite des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) sowie der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) entnehmen. Die aktuelle Höhe der Netzzugangsentgelte und Konzessionsabgaben wird auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden auf der Internetseite des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters veröffentlicht. Ist Queichtal Energie Offenbach Netz GmbH Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können Sie die Netzzugangsentgelte, Konzessionsabgaben sowie die Messentgelte der dortigen Internetseite (www.qeo-netz.de) entnehmen. Falls Sie Informationen benötigen, können Sie sich aber auch jederzeit gerne mit uns in Verbindung setzen.

§ 5 Störung der Geschäftsgrundlage

Wenn sich nach Vertragsschluss die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auch die geltenden Marktregeln wesentlich ändern, so z. B., wenn es aufgrund eines Handelsembargos oder Liefersperren zu außerordentlichem Anstieg der Energiebezugspreise, Lieferengpässen oder Lieferausfällen kommt und aus diesem Grunde einem Vertragspartner die Beibehaltung vertraglicher Bestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie sich mit einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht mehr vereinbaren lassen, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner verlangen, dass die vertraglichen Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 6 Welche Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist haben Sie?

(1) Ihre Laufzeit ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Laufzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Hiervon unberührt bleiben Ihre Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs. 7, § 7 Abs. 1, § 22 sowie § 25 Abs. 3 der AGB.

(2) Im Falle Ihres Umzuges ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Marklokation) mitteilen (vgl. § 7 Abs. 1 der AGB).

Im Übrigen soll Ihre Kündigung folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle,
 - Zählernummer,
 - Zählerstand,
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung und
 - ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- (3) Kündigungen bedürfen der Textform. Die durch Sie ausgesprochene Kündigung muss QEO innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Wenn Sie im Falle eines Umzuges gemäß § 7 Abs. 1 der AGB die Gasbelieferung an Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle kündigen und das Vertragsverhältnis an der neuen Verbrauchsstelle nicht gem. § 7 Abs. 2 der AGB fortgesetzt wird, beträgt die Frist für die Kündigungsbestätigung zwei Wochen.
- (4) Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses ist QEO verpflichtet, Ihnen einen Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig zu ermöglichen.

§ 7 Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?

(1) Im Falle eines Umzuges sind Sie berechtigt, unter Angabe der neuen Lieferadresse oder der neuen Identifikationsnummer (Marklokation) die Stromlieferung an ihrer bisherigen Verbrauchsstelle mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt in Textform zu kündigen. Solange dies nicht geschieht, sind Sie unabhängig von Ihrem Auszugsdatum verpflichtet, den an Ihrer bisherigen Lieferadresse entstehenden Verbrauch zu bezahlen.

(2) Durch die Kündigung der Stromlieferung an Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle gem. § 7 Abs. 1 der AGB endet das Vertragsverhältnis allerdings nicht, wenn eine Belieferung durch QEO an Ihrem neuen Wohnsitz möglich ist und QEO Ihnen diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bestätigt. In diesem Falle wird Ihr Gaslieferungsvertrag an der neuen Lieferadresse unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit zu den gleichen Konditionen fortgesetzt. QEO übernimmt gegenüber allen zuständigen Stellen die Formalitäten, um die Belieferung an der neuen Lieferadresse sicherzustellen.

(3) Ist eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gem. § 7 Abs. 2 der AGB nicht möglich, weil Sie es versäumt haben, QEO Ihre neue Lieferanschrift oder Identifikationsnummer (Marklokation) mitzuteilen, ist QEO berechtigt, von Ihnen Ersatz des ihr hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz entfällt jedoch, wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Einzugsdatum mit QEO einen neuen Gaslieferungsvertrag abschließen.

§ 8 Hinweis zur Haftung/Höhere Gewalt

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, QEO von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer von QEO zu Unrecht veranlassenen Versorgungseinstellung gem. § 21 der AGB beruht. QEO ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Es besteht weiterhin keine Lieferpflicht, soweit und solange QEO an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, die QEO nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung QEO nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. In derartigen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Eine etwaige Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises bleibt bestehen. QEO wird sich mit allen angemessenen Mitteln im Rahmen des technischen und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen zu können.

(3) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, haftet QEO, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von QEO, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Vorbehaltlich einer Haftung gem. § 8 Abs. 4 der AGB haftet QEO bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit QEO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche haftet. Gleiches gilt, wenn und soweit QEO eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder aber einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 9 Welche Zahlungsweisen haben Sie?

Sie können Ihre Zahlungen an QEO leisten durch

- (a) Überweisung,
- (b) Lastschriftinzugsverfahren oder
- (c) Bargeldeinzahlung (nur Beträge unter 10.000,00 €).

§ 10 Was müssen Sie im Zusammenhang mit Ihren Messeinrichtungen beachten?

- (1) Das von QEO gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Solange Sie keine anderweitigen Weisungen erteilen, wird der Messstellenbetrieb vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- (3) QEO ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht bei QEO, so haben Sie QEO zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Abs. 2 S. 1 fallen QEO zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie von Ihnen zu tragen.

§ 11 Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der QEO den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 12 Wann entsteht eine Vertragsstrafe?

- (1) Verbrauchen Sie elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist QEO berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 13 Was müssen Sie zur Verbrauchsermittlung wissen?

- (1) Die Verbrauchsermittlung erfolgt nach Maßgabe von § 40 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- (2) Wenn Sie im Falle einer berechtigten Verbrauchsschätzung gemäß § 40 a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Rechnungserstellung erst nachträglich den Zählerstand mitteilen und eine Korrekturrechnung verlangen, so wird Ihnen hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Ergänzenden Bedingungen berechnet.

§ 14 Was müssen Sie zu Abschlagszahlungen wissen?

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann QEO für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. QEO ist berechtigt, diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen, bei Haushaltskunden müssen sich Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch im vorgehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei der Belieferung von Haushaltskunden werden Abschlagszahlungen nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

§ 15 Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen rechnen?

- (1) Auch wenn nach den speziellen vertraglichen Vereinbarungen nicht vorgesehen ist, dass Sie Vorauszahlungen schulden, ist QEO berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind Sie hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) QEO ist berechtigt, die Vorauszahlung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen, bei Haushaltskunden müssen sich Vorauszahlungen nach dem Verbrauch im vorgehenden Abrechnungszeitraum oder den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Von einem Haushaltskunden kann QEO eine Vorauszahlung nicht vor Beginn der Lieferung verlangen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt QEO Abschlagszahlungen, so kann sie von einem Haushaltskunden Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträge beanspruchen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Bei der Belieferung von Haushaltskunden werden Vorauszahlungen nicht fällig vor Beginn der Lieferung.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann QEO Ihnen eine Bargeld- oder Chipkartenzahlung oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 16 Wann müssen Sie mit Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Sind Sie zur Vorauszahlung nach § 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann QEO in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann QEO die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17 Wann erfolgt die Abrechnung?

QEO ist verpflichtet, Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu Verfügung zu stellen. Erfolgt die Stromabrechnung nach § 40 b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Ergibt sich aus der Abrechnung für Sie ein Guthaben, ist dieses von QEO vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 18 Wie erfolgt die Abrechnung?

- (1) Die inhaltlichen Anforderungen an die Abrechnung des Stromverbrauches folgen aus § 40 Energiewirtschaftsgesetz. Rechnungen sind Ihnen verständlich und unentgeltlich zu erläutern.

- (2) Ihr Verbrauch wird grundsätzlich einmal jährlich unentgeltlich abgerechnet und nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erteilt. Auf Wunsch erfolgt die Abrechnung jedoch auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gegen Kostenerstattung gemäß den Ergänzenden Bedingungen. Des Weiteren erhalten Sie, sofern Sie dies wünschen, Abrechnungen und Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen auch alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form sowie einmal jährlich unentgeltlich in Papierform. Weitere Rechte auf Erhalt von Abrechnungsinformationen oder ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie ergeben sich aus § 40 b des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40 a Energiewirtschaftsgesetz ermittelten Verbrauchs.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Verwendung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnungsprogramms erfolgt, wobei es zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

§ 19 Wann erfolgt die Zahlung und was passiert im Falle von Zahlungsverzug?

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von QEO angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber QEO zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, erstens soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder zweitens sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von § 19 Abs. 1 S. 2 unberührt.
- (2) Gegen Ansprüche der QEO können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 20 Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von QEO zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt QEO den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und von Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 21 Wann kann die Stromversorgung unterbrochen werden?

- (1) QEO ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist QEO berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. QEO kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf QEO eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einen Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss ihr Zahlungsverzug mindestens 100,00 € betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen QEO und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der QEO resultieren.
- (3) Bei Haushaltskunden ist die Versorgungsunterbrechung zusätzlich acht Werktage im Voraus anzukündigen. Haushaltskunden sind des Weiteren vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für sie keine Mehrkosten verursachen.
- (4) QEO hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben.

§ 22 Wann kommt es zu einer fristlosen Kündigung?

- Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
- a) wenn Sie sich mit der Bezahlung einer Forderung in Höhe von mindestens 100,00 € einschließlich Kosten (ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen die schlüssig begründet beanstandet wurden) in Verzug befinden.
 - b) wenn Sie sich mit zwei monatlichen Abschlagszahlungen in Verzug befinden.
- Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der QEO resultieren, bleiben außer Betracht.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich Zahlungsverpflichtung, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 23 Welche Besonderheiten gibt es bei Online-Verträgen?

- (1) Bei Online-Verträgen erfolgt der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, bei Haushaltskunden ist hierbei die Textform einzuhalten. Bei Online-Verträgen geben Sie mit Ihrer Bestellung gegenüber QEO ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Energielieferungsvertrages ab. Sie erhalten nach Eingang der Bestellung unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf elektronischem Wege, durch die ein Vertragsverhältnis jedoch noch nicht zustande kommt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass QEO eine Bestätigung der Kündigung des bisherigen Energielieferungsvertrages durch den vorherigen Lieferanten vorliegt sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber.

Steht fest, dass die Voraussetzungen für eine Belieferung fehlen, wird QEO dies Ihnen unverzüglich mitteilen und Ihr Angebot ablehnen. Andernfalls wird QEO Ihnen eine Vertragsbestätigung übermitteln, mit der QEO Ihnen mitteilt, dass Ihr Angebot angenommen wird. Erst mit dieser Vertragsbestätigung bei Ihnen kommt der Vertrag zustande.

(2) Sie sind verpflichtet, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse QEO zu übermitteln und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Vertragswesentliche Informationen und Unterlagen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung des Lieferverhältnisses sowie sonstige Korrespondenz werden Ihnen über die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse übermittelt. Sowohl Sie, als auch QEO haben das Recht, ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z. B. Serviceausfall, technische Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn von Ihnen keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Ihre Registrierungsbestätigung erhalten Sie per E-Mail. Darin werden Sie aufgefordert, sich auf der Homepage www.energie-suedwest.de/unser-kundenportal für den Login zu registrieren. Im Login-Bereich können Sie sämtliche Vertrags- und Verbrauchsdaten, Ihre persönlichen Daten sowie aktuelle Rechnungen und die Rechnungshistorie einsehen.

(4) Sofern Sie dies wünschen, werden Ihnen Rechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich zusätzlich unentgeltlich in Papierform übermittelt.

§ 24 Wie können Sie das Online-Kundenportal nutzen?

Über das Online-Kundenportal haben Sie nach erfolgter Registrierung Zugriff auf Ihre Kundendaten, die Sie selbst verwalten können. Sie können die abgelesenen Zählerstände einsehen und aktuelle Zählerstände selbst eingeben. Sie erhalten eine detaillierte Übersicht über Ihre aktuellen Verträge sowie Rechnungen und können diese ausdrucken. Das Online-Kundenportal können Sie auch dann nutzen, wenn Sie keinen Online-Vertrag mit QEO abgeschlossen haben.

§ 25 Wie erfolgen Vertragsänderungen?

(1) Preisanpassungen gemäß § 315 BGB erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 sowie Abs. 4.

(2) Im Übrigen ist QEO berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Ergänzenden Bedingungen hierzu zu ändern, wenn dies zur Anpassung an rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, von QEO nicht beeinflusst werden können und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses erheblich stören würde. Anpassungen können außerdem erfolgen, soweit dies zur Beseitigung nicht unerheblicher Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich wird, insbesondere auch, wenn eine oder mehrere Bestimmungen aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder Gesetzesänderung unwirksam werden oder zu werden drohen.

(3) QEO muss Sie über Änderungen gemäß § 25 Abs. 1 rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise in Textform unterrichten. Sie sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass QEO hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. QEO ist verpflichtet, Sie in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen.

§ 26 Rechtsnachfolge/Rechtswahl/Erfüllungsort

(1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsvertrag gehen im Falle einer Rechtsnachfolge auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Darüber hinaus ist QEO berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern Sie zustimmen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen in Textform widersprechen, nachdem Ihnen die Übertragung von QEO in Textform mitgeteilt worden ist. Sie werden in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten auf einen mit QEO verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) übertragen werden.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Energieabnahme.

Informationen gem. Art. 246a EGBGB, § 312g BGB sowie sonstige Informationen

1. Vertragspartner

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76833 Offenbach
Tel.: 06348 61000-37
Fax: 06348 61000
Geschäftsführer: Lothar Bibus
Sparkasse Südliche Weinstraße, Landau,
BIC SOLADES1SUW, IBAN DE68 5485 0010 1700 1743 92
Handelsregister Landau in der Pfalz HRB 31053 Ust-Id.-Nr. DE 281919868
StNr. 24/203/11011

2. Kontaktmöglichkeiten

Tel.: 06348 61000-37
Fax: 06348 61000
E-Mail: info@queichtal-energie-offenbach.de

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch QEO sowie Messung und Messstellenbetrieb gegen Zahlung eines Entgeltes durch den Kunden.

4. Geltung der AGB

Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der QEO nebst den Ergänzenden Bedingungen hierzu.

5. Preise

Informationen zu den Preisen und deren Gestaltung sind der jeweiligen Vertragsgestaltung sowie § 3 der AGB zu entnehmen.

6. Vertragslaufzeit/Kündigungsrechte

Bei Verträgen ohne Vertragsverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 21 der AGB sowie das Recht zur Kündigung im Falle von Preisanpassungen gemäß § 3 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Kündigungsrecht bei Vertragsänderungen gem. § 25 Abs. 3 der AGB sowie das Kündigungsrecht im Falle eines Umzugs gemäß § 7 Abs. 1 der AGB bleiben hiervon unberührt.

7. Vertragsstrafe

QEO ist berechtigt nach Maßgabe von § 12 der AGB eine Vertragsstrafe zu verlangen.

8. Haftung / Höhere Gewalt

Die Haftung sowie die Folgen Höhere Gewalt sind in § 8 der AGB behandelt.

9. Störung der Geschäftsgrundlage

Regelungen bei einer Störung der Geschäftsgrundlage ergeben sich aus § 5 der AGB.

10. Widerrufsrecht

Wenn der Kunde Verbraucher ist, ist er berechtigt, seine Vertragserklärung nach Maßgabe der gesonderten innerhalb des Auftragsformulars enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen.

11. Informationen zu Preisen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung

Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen sowie zu Wartungsdiensten und –entgelten können Sie bei QEO in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) oder telefonisch anfordern. Die aktuellen Preise werden im Internet unter www.queichtal-energie-offenbach.de veröffentlicht. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

12. Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 ODR-VO

Die europäische Kommission stellt für Verbraucher, die einen Online-Vertrag abgeschlossen haben, eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die sie unter www.ec.europa.eu/Consumers/odr finden.

13. Verbraucherbeanstandungen/Schlichtungsverfahren

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gem. § 111a EnWG verpflichtet sind, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76833 Offenbach
Tel.: 06348 61000-37, Fax: 06348 61000, E-Mail: info@queichtal-energie-offenbach.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: Mo.-Do 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Fr 09:00 bis 12:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000 bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323. E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

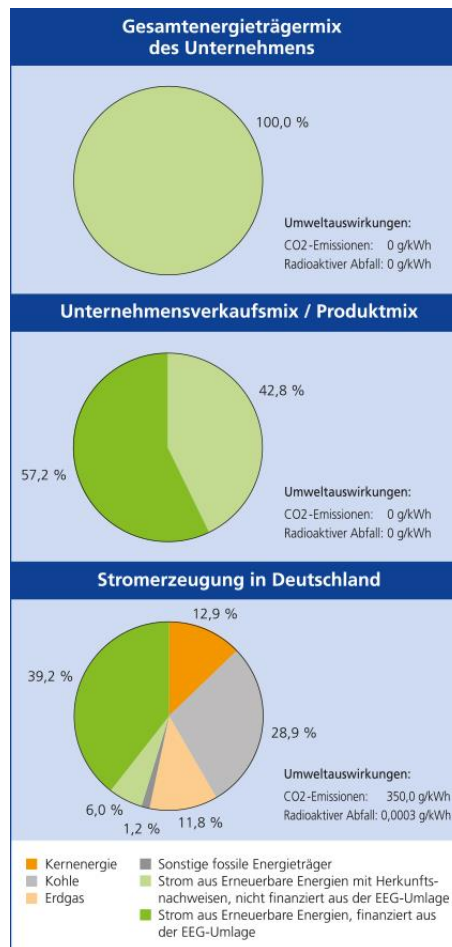
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden.

Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist QEO verpflichtet, an dem Verfahren teil zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

14. Produktbeschreibung/Stromkennzeichnung

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Oktober 2016 – Lieferjahr 2021



SONDERBEDINGUNGEN GEMÄSS DEM GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINER STROMPREISBREMSE UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER BESTIMMUNGEN (StromPBG) VOM 20.12.2022

Stand: 01.03.2023

§ 1

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen von den nachfolgenden Sonderbedingungen abweichen, finden die hiervon abweichenden Regelungen während des in § 2 sowie § 3 der Sonderbedingungen jeweils genannten zeitlichen Anwendungsbereiches keine Anwendung.

§ 2

Preisänderungen finden nach Maßgabe von § 3 AGB statt. Hiervon abweichend darf während des zeitlichen Anwendungsbereiches von Art. 1 Teil 2 des StromPBG für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach Art. 1 Teil 2 § 4 Abs. 1 StromPBG erhält, die Höhe des Grundpreises den Grundpreis nicht übersteigen, den ESW aufgrund des Stromliefervertrages mit dem Kunden am 30.09.2022 verlangen konnte oder, sofern ESW den Kunden am 30.09.2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Stromliefervertrages mit dem Kunden hätte verlangen können. § 2 S. 2 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit

1. sich nach dem 30.09.2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlasste Preisbestandteile geändert haben,
2. die Änderung des Grundpreises vor dem 01. Dezember 2022 gegenüber dem Kunden angekündigt worden ist, oder
3. eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Betrag von 60 Euro im Jahr oder von 5 Euro im Monat pro Entnahmestelle des Kunden nicht unterschreitet.

Art. 1 Teil 2 des StromPBG ist nach derzeitiger Gesetzeslage auf Netzentnahmen von Strom bis einschließlich 30.06.2024 anwendbar, wobei die Bundesregierung durch Rechtsverordnung den zeitlichen Anwendungsbereich bis zum Ablauf des 30.04.2024 verlängern kann.

§ 3

Während des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 118 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der nach derzeitiger Gesetzeslage bis zum Ablauf des 30.04.2024 befristet ist, gilt für Versorgungsunterbrechungen gegenüber Haushaltskunden abweichend von § 21 der AGB folgende Regelung (Haushaltskunden sind Kunden, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 KWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen): Im Anschluss hieran werden Absatz 2 bis einschließlich Absatz 9 des § 118 b EnWG abgebildet.

Preisblatt zum Stromliefervertrag



Stand 01.01.2023

Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB

Dieser Preisbestandteil kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der AGB von QEO im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB angepasst werden:

	Netto	Verbrauchspreis	Grundpreis
Verbrauchspreis Tag (HT)	Ct/kWh	23,84	
Verbrauchspreis Nacht (NT)	Ct/kWh	21,51	
Grundpreis Einfachtarif (ET)	EUR/Jahr		59,10
Grundpreis Doppeltarif Tag und Nacht (DT)	EUR/Jahr		102,45

Zuzüglich automatisch veränderlicher Preisbestandteile in der jeweils gültigen Höhe gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der AGB

	Netto	Verbrauchspreis	Grundpreis
Stromsteuer	Ct/kWh	2,050	
Konzessionsabgabe (HT) ¹	Ct/kWh	1,320	
Konzessionsabgabe (NT) ¹	Ct/kWh	0,610	
EEG-Umlage	Ct/kWh	0,000	
KWK-Umlage	Ct/kWh	0,357	
§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage	Ct/kWh	0,591	
§ 18 Abschaltbare Lasten Umlage	Ct/kWh	0,000	
§ 19 StromNEV-Umlage	Ct/kWh	0,417	

	Netto	Verbrauchspreis	Grundpreis
Verbrauchspreis Netzentgelt ¹	Ct/kWh	6,310	
Grundpreis Netzentgelt ¹	EUR/Jahr		60,00
Messstellenbetrieb Eintarifzähler ¹	EUR/Jahr		12,50
Messstellenbetrieb Doppeltarifzähler ¹	EUR/Jahr		24,00

Der Stromwandlersatz NS wird mit 20,00 EUR/Jahr in Rechnung gestellt

Gesamtsumme	Netto	Verbrauchspreis	Grundpreis
Verbrauchspreis Tag (HT) ²	Ct/kWh	34,88	
Verbrauchspreis Nacht (NT) ²	Ct/kWh	31,84	
Grundpreis Einfachtarif (ET) ²	EUR/Jahr		131,60
Grundpreis Doppeltarif Tag und Nacht (DT) ²	EUR/Jahr		186,45

Gesamtsumme	Brutto	Verbrauchspreis	Grundpreis
Verbrauchspreis Tag (HT) gesamt ³	Ct/kWh	41,51	
Verbrauchspreis Nacht (NT) gesamt ³	Ct/kWh	37,89	
Grundpreis Einfachtarif (ET) ³	EUR/Jahr		156,60
Grundpreis Doppeltarif Tag und Nacht (DT) ³	EUR/Jahr		221,88

Die o.a. Gesamtsummen können sich bis zum Vertragsbeginn ändern.

In den Bruttopreisen ist die geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

¹ Bei einem Netzbetrieb bzw. Messtellenbetrieb durch die Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG

² Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB zzgl. automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 der AGB

³ Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB zzgl. automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 sowie Abs. 4 der AGB

Die von der Bundesregierung beschlossene Preisbremse für Strom, Gas und Wärme soll Verbraucherinnen und Verbraucher über das gesamte Jahr 2023 mit einem staatlich finanzierten Preisdeckel unterstützen. Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Energiepreisbremsen starten im März 2023 und sind vorerst auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt. Sie können von der Bundesregierung um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

So werden die Preisbremsen umgesetzt

Die Preisbremsen funktionieren für Haushalte und kleine Unternehmen wie folgt: Für 80 Prozent des prognostizierten persönlichen Jahresverbrauches (Entlastungskontingent), in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch, wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis (Preisdeckel) berechnet. Der Staat übernimmt für die genannten 80 Prozent die Differenz zum Preis des aktuellen Tarifs. Der Entlastungsbetrag wird ab März 2023 anteilig auf die monatlichen Abschlagszahlungen gutgeschrieben.

$$\text{Ihr prognostizierter Jahresverbrauch} \times \text{80\% (Entlastungskontingent)}^1 \times \text{Differenzbetrag (Verbrauchspreis – Referenzpreis)} = \text{Ihr Entlastungsbetrag für 2023}^2$$

¹ Bei einem Jahresverbrauch über 1,5 GWh Gas/Wärme bzw. über 30.000 kWh Strom ist für das Entlastungskontingent (70%) gemäß den gesetzlichen Vorgaben die gemessene Jahresverbrauchsmenge 2021 anzusetzen. Bei einem geringeren Jahresverbrauch ist für das Entlastungskontingent (80%) Gas/Wärme der Prognosewert Stand September 2022, für Strom Stand Januar 2023 anzusetzen. Der Prognosewert ist nicht gleichbedeutend mit dem letztjährigen tatsächlichen Verbrauch. Anpassungen aufgrund Abweichungen zu tatsächlichen Verbrauchswerten aus dem Vorjahr sind von Gesetzgeberseite nicht vorgesehen

² Diese Entlastungen werden unter Vorbehalt der Rückforderung gemäß §4 Abs. 3 StromPBG, §8 Abs. 2 EWPBG (Erdgas), §15 Abs. 4 EWPBG (Wärme) gutgeschrieben.

Wie hoch sind die Preisbremsen?

Für Haushalte sowie kleinere Unternehmen werden die Energiepreise für 80% des prognostizierten Jahresverbrauches gedeckelt, bei Großverbrauchern beträgt das Kontingent 70%. Für diesen Jahresverbrauch gelten folgende Preise:

	Strom		Gas		Wärme	
Jahresverbrauch	< 30.000 kWh	> 30.000 kWh	< 1,5 GWh	> 1,5 GWh	< 1,5 GWh	> 1,5 GWh
Referenzpreis (Preisdeckel)	40 ct/kWh	13 ct/kWh	12 ct/kWh	7 ct/kWh	9,5 ct/kWh	7,5 ct/kWh
Entlastungskontingent	80%	70%	80%	70%	80%	70%

Für verbrauchte Energiemengen, die über das Entlastungskontingent hinausgehen, wird weiterhin der Verbrauchspreis des vertraglich vereinbarten Tarifs abgerechnet. Sollte der aktuelle Tarif unter dem staatlichen Referenzpreis liegen, erfolgt keine Entlastungsgutschrift auf die monatlichen Abschlagszahlungen.

Gut zu wissen

Mit den Energiehilfen wird die Kostenbelastung zwar gedämpft. Dennoch lohnt es sich auch weiterhin, Energie einzusparen. Auf unserer Homepage finden Sie im FAQ-Bereich einen Preisbremsen-Rechner, der zusätzliche Einsparpotenziale durch Energieeinsparung mit ausweist. Je mehr Sie sparen, desto stärker profitieren Sie von der Preisbremse.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon 06341/289-0, Telefax 06341/289-189, Email: datenschutz@energie-suedwest.de

Datenschutzbeauftragte: Herr Christian Abel, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Erhebung von Daten

Wenn Sie einen Vertrag mit uns schließen möchten, erheben wir persönliche Daten wie beispielsweise Name und Geburtsdatum, Kontaktdaten wie beispielsweise Adresse und E-Mail Adresse sowie Daten zur Auftragsabwicklung wie beispielsweise Ihre Verbrauchsstelle, Zählernummer, Verbrauchsdaten und Bankverbindung. Soweit die Daten in den Eingabemasken als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, sind sie für den Vertragsschluss erforderlich. Wenn Sie uns solche Daten nicht bekannt geben, können Sie Vertrag mit uns schließen. Alle übrigen Angaben sind freiwillig und zum Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich.

Verwendung der Daten

Die von uns erhobenen Daten werden gespeichert und zur Begründung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet, beispielsweise zur Übersendung von Vertragsunterlagen, zur Abrechnung Ihres Energieverbrauches oder dem Versand von Rechnungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Notwendigkeit der Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit b der Datengrundschutz-Grundverordnung.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus, um sie im Rahmen der Direktwerbung über unsere eigenen Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Versorgungsleistungen zu informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse, Ihnen unsere Produkte und Serviceleistungen vorzustellen im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung. Sofern Ihre Einwilligung hierzu gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere im Falle einer Telefonwerbung, erfolgt die Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung nur, wenn eine solche Einwilligung erteilt ist.

Sofern Sie dem nicht widersprochen haben, ergänzen wir Ihre personenbezogenen Daten durch erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemokratische Daten, um Sie im Rahmen einer Kundendatenanalyse auszuwerten. Hierbei werden Ihre Daten in anonymisierter Form, sollte dies aus sachlichen Gründen nicht möglich sein in pseudonymisierter Form verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen unser berechtigtes Interesse an einer Optimierung unserer Produkte und Dienstleistungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten, sofern Sie nicht widersprochen haben, an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Durchführung von Umfragen. Rechtsgrundlage hierfür ist im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen unser berechtigtes Interesse an einer Datensammlung und -Analyse zur Optimierung von Marktentscheidungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung.

Sofern wir Bonitätsauskünfte einholen und Sie dem nicht widersprochen haben, übermitteln wir Name, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum an eine Auskunft, wobei wir uns die Ablehnung eines Vertragsschlusses im Falle einer negativen Auskunft vorbehalten. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse an einer Reduzierung von Zahlungsausfallrisiken unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung.

Datenempfänger

Wir lassen einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen ausführen, denen wir Ihre Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe übermitteln. Hierbei handelt es sich um Kategorien von Empfängern in den Bereichen Callcenter und Kundenservice, Abrechnung und Druckdienstleistungen, Auskunftsteilen, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Marketing.

Diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen werden von uns sorgfältig ausgewählt, schriftlich beauftragt und sind an unsere Weisungen gebunden. Sie werden von uns regelmäßig kontrolliert und sind verpflichtet die Daten nach Vertragserfüllung und dem Ablauf gesetzlicher Speicherfristen zu löschen.

Darüber hinaus geben wir Ihre Daten nur weiter soweit Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft gesetzlich verpflichtet oder befugt sind wie beispielsweise gegenüber Prüfungsgesellschaften und Behörden oder aber an Dritte, die wir zur Durchführung der Versorgungsleistung einbinden müssen wie beispielsweise Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Zertifizierungsstellen. Hierbei stellen wir sicher, dass Dritte nur Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, die für das Erbringen ihrer Aufgaben notwendig sind.

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Für weitere Informationen hierzu steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, die gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind, keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen und keine gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für eine Speicherung vorliegen.

Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

Recht auf Auskunft
Recht auf Berichtigung oder Löschung
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen
Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz- Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung sowie auf Datenübertragbarkeit

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Des Weiteren haben Sie das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Recht auf Widerspruch und Widerruf erteilter Einwilligungen

Sie können der Speicherung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit ganz oder teilweise widersprechen, soweit diese auf der Grundlage einer Interessensabwägung verarbeitet werden, d. h. also insbesondere bei einer Verwendung zum Zwecke der werblichen Information und Produktgestaltung, Markt- und Meinungsforschung sowie Bonitätsprüfung. Die Rechtmäßigkeit einer bis dahin erfolgten Speicherung oder Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt. Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bis zum Widerruf hiervon berührt wird. Der Widerspruch ebenso wie der Widerruf einer erteilten Einwilligung ist zu richten an:

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach

Die Ausübung Ihres Recht auf Widerspruch und der Widerruf erteilter Einwilligungen hat keinen Einfluss auf ein mit uns bestehendes Vertragsverhältnis. Auch nach der Ausübung Ihres Rechtes auf Widerspruch und dem Widerruf erteilter Einwilligungen bleibt ein Vertragsschluss mit uns weiterhin möglich.

Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte mit uns oder unserer Datenschutzbeauftragten Kontakt auf:

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG
Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach

Datenschutzbeauftragte: Herr Christian Abel, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Beschwerden können Sie auch an den Landesdatenschutzbeauftragten richten:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel. +49 (0)6131 208-2449, Fax +49 (0)6131 208-2497, E-Mail poststelle@datenschutz.rlp.de

Muster-Widerrufsformular



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG
Konrad-Lerch-Ring 6
76833 Offenbach an der Queich
E-Mail: info@queichtal-energie-offenbach.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren
(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen